

Informationsblatt Energiesparen

in Gemeinden



Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen sowie in bestehenden Gebäuden, Wärmerückgewinnungen und Beleuchtungsoptimierungen (z.B. Straßenbeleuchtung).

Einreichen können alle österreichischen Gemeinden.

Die Förderung beträgt bis zu 18 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragstellung bei Wärmerückgewinnungen von deren Art und Leistung abhängt.

Was wird gefördert?

- Wärmerückgewinnung von Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung von Raumluft)
- Andere Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z.B. Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Abluftwärmerückgewinnung, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- Optimierung von fossilen Prozesswärmeerzeugern (sofern eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger nicht möglich ist)
- Beleuchtungsoptimierung in Bestandsgebäuden durch Einbau von Vorschaltgeräten und sensorgeführte Regelung mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- Beleuchtungsoptimierung (z.B. Straßen- und Außenbeleuchtung)
- Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmetauscher
- Wärmepumpen
- Boiler
- Pufferspeicher
- Pumpen
- Steuerungselektronik
- Zentrallüftungsgeräte mit Wärmetauscher
- Energiesparmaßnahmen bei Straßenbeleuchtungen
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Betriebsgewöhnlicher Anlagentausch
- Abluftwärmerückgewinnung in Neubauten
- Leuchtmittel
- PlugIn-Lösungen bei Beleuchtungen
- Bürogeräte
- Lüftungskanäle
- Effiziente Server u.a. IKT-Anlagen
- zentrale elektronische Vorschaltgeräte zur Stromeinsparung
- Induktionsherde

- Bei Beleuchtungsoptimierungen im Innenbereich muss die Umstellung spätestens ein Jahr bevor die Bestandsbeleuchtung gemäß EU-Verordnung (Ökodesign-Richtlinie) nicht mehr in den Verkehr gebracht werden darf fertig abgeschlossen sein.
- Informationen zu Förderungen für den Einbau einer Abluftwärmerückgewinnung bzw. einer Gebäudeleittechnik im Zuge einer thermischen Gebäudesanierung finden Sie unter www.sanierung17.at.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Gemeindebetriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbedingungen für Betriebe gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/betriebe

Bei Wärmerückgewinnungen (WRG) ergeben sich abhängig von der Art und der Leistung der Anlage die Rahmenbedingungen für Ihre Förderung – diese entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle.

Für die Förderung ist prinzipiell die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	WRG bei Kälte- und Lüftungsanlagen < 100 kW _{th} Leistung des Wärmetauschers	Andere Wärmerückgewinnungen	Optimierung Straßen- bzw. Außenbeleuchtung	Energie-sparmaßnahmen
Zeitpunkt der Antragstellung	nach Umsetzung der WRG, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung.	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.		
Beteiligung Land	Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten			
Mindest-Investition	keine	5.000 Euro	Mind. 20 Lichtpunkte	10.000 Euro
jährl. Mindest-CO₂-Einsparung		4 Tonnen		4 Tonnen

Wie hoch ist die Förderung?

Je nach Projektart erfolgt die Berechnung entweder in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale in Abhängigkeit von der Leistung des Wärmetauschers bei Wärmerückgewinnungen bzw. pro Lichtpunkt bei Beleuchtungsoptimierungen im Außenbereich. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	WRG bei Kälte- und Lüftungsanlagen < 100 kW _{th} Leistung des Wärmetauschers	Andere Wärmerückgewinnungen
Förderungsbasis	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO ₂ -Reduktion, ...) in Verbindung stehen. bzw. Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer vergleichbaren Anlage ohne Umweltnutzen
	Anteile für private Nutzung werden abgezogen.	
Förderungssatz	96 Euro/kW (0-30 kW) pauschal 48 Euro/kW (31-99 kW) pauschal	18 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	450 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Beihilfenrechtliche Grundlage	Förderung nur im Rahmen von „De-minimis“ möglich	Förderung nur im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) möglich*
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf		

	Optimierung Straßen- bzw. Außenbeleuchtung	sonstige Energiesparmaßnahmen
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO ₂ -Reduktion, ...) in Verbindung stehen. bzw. Förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer vergleichbaren Anlage ohne Umweltnutzen	
	Anteile für private Nutzung werden abgezogen.	
Förderungssatz	15 Euro/LP (0-40 Watt) pauschal 30 Euro/LP (> 40 Watt) pauschal	18 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt	450 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Zuschlagsmöglichkeiten	Zuschlag für Lichtsteuerung: 20 % auf die ermittelte Pauschalförderung	
Beihilfenrechtliche Grundlage	Förderung nur im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) möglich*	
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_froderungsberechnung.pdf		

*Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/energiesparen_betriebe.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste			
	WRG bei Kälte- und Lüftungsanlagen < 100 kW _{th} Leistung des Wärmetauschers	Optimierung Straßen- bzw. Außenbeleuchtung	Andere Wärmerückgewinnungen und sonstige Energiesparmaßnahmen
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme		✓	✓
Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers	✓		
Rechnungskopien für Anlage	✓		
Unterfertigtes Formular Rechnungszusammenstellung	✓		
Angebote und Kostenvoranschläge für die wesentlichen Anlagenteile der beantragten Maßnahme		✓	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro		✓	✓
Formular Leuchtaufstellung		✓	
Formular Planerbestätigung vom Lichtplaner unterfertigt		✓	

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Antragstellung und Kontakt

→ zum Online-Antrag:

www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_kommunen/energiesparen/energiesparen_in_gemeinden/

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Energiesparen in Betrieben: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.